GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Zum Schutz aller Kinder, pädagogischen Fachkräfte und Besucher regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflicht Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz in unserer Kita gewährleisten.

Bitte Beachten sie bei einer Erkrankung ihrer Kinder folgende 3 Regeln:

1.Regel: Melden Sie uns das Auftreten ansteckender Krankheiten:

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt/ -ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es an bestimmten Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden sie es bitte nicht einfach krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose bzw. den Verdacht ihres Kinderarztes. (siehe Tabelle 1)

Zur Mitteilung sind sie gesetzlich verpflichtet!

Wir sind nach §34 IfSG verpflichtet, diese Erkrankungen namentlich dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie und ihr Kind keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum zu erkennen, wo gefährliche Infektionskrankheiten aufgetreten sind und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Außerdem sind wir verpflichtet, die anderen Eltern in anonymisierter Form über das Auftreten der Krankheit in der Kita zu informieren.

2.Regel: Rückkehr in die Kita nur, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ihr Kind darf die Kita so lange nicht besuchen, bis ein Arzt bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, das Personal oder Schwangere anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. (Siehe Tabelle 2)

3. Regel: Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Bei manchen besonders schwerliegenden Infektionskrankheuten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

(siehe Tabelle 3)

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Corona).

Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Seit März 2021 gilt für Beschäftigte und Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen der Masernschutznachweis gemäß § 20 Abs .9 Nr.1-3 IfSG n.F.

Tabelle 1: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht

Cholera	Typ b-Meningitis	bakterieller Ruhr (Shigellose)
	 	
Diphterie	Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
Darmentzündung (Enteritis),	Scharlach oder andere	durch Hepatitisviren A oder E
die durch EHEC verursacht	Infektionen mit dem Bakterium	verursachte Gelbsucht/ Leber-
wird	Streptococcus pygenes	entzündung (Hepatitis A /E)
Masern	Mumps	Pest
Kinderlähmung (Poliomylelitis)	Röteln	Krätze (Skabies)
Meningokokken-Infektion	Haemophilus influenzae	Typhus oder Paratyphus
Virusbedingtes	Durch Orthopockenviren	ansteckungsfähige
Hämorrhagisches Fieber (z. B.	verursachte Krankheiten	Lungentuberkulose
Ebola)		
Ansteckende Borkenflechte		
(Impetigo contagiosa)		

Tabelle 2: Besuch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes

Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus Bakterien	EHEC-Bakterien
Diphterie Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien	

Tabelle 3: Krankheiten im Haushalt Besuchsverbot und Mitteilungspflicht

ansteckungsfähige Lungentuberkulose		Hirnhautentzündung durch Hib-Bakteien	
Cholera	Diphtherie	Kinderlähmung (Poliomyelitis)	
Bakterielle Ruhr (Shigellose)		Masern	
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird		Meningokokken-Infektionen	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)		Mumps	Pest
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)		Typhus oder Paratyphus	

Bitte unterstützen sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden ansteckenden Krankheiten wirksam schützen!